

## Arbeitsrecht vor Ort



### INFORMATIONSSREIHE IHRES PERSONALRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS A.Ö.R.

## Hilfe – Pflegefall !!!

---

August 2010

### **Hilfe! In meiner Familie habe ich plötzlich einen Pflegefall.**

Beinahe jeden von uns kann es treffen. Kaum gehen die Kinder ihre eigenen Wege, rücken die Eltern oder Schwiegereltern in den Blickpunkt der familiären Aufmerksamkeit. Eine kleine Unachtsamkeit, ein Augenblick der Schwäche und plötzlich ist das Thema "Pflegefall" ganz akut.

Was nun? Wer kann mir sagen, was ich jetzt machen muss?  
Heimunterbringung, Kurzzeitpflege oder doch selber pflegen?

Für genau den letzten Fall gibt es seit dem 01. Juli 2008 das Pflegezeitgesetz (siehe PR-Homepage unter <http://www.med.uni-magdeburg.de/fme/prmed/pflegezg.pdf>).

Ziel des Gesetzes ist, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern (§ 1 des Gesetzes). Die Crux - aus Beschäftigtensicht - ist jedoch, dass dieses Gesetz lediglich den entsprechenden Freistellungsanspruch regelt. Es handelt sich hierbei aber de facto um einen unbezahlten Freistellungsanspruch !

Wovon soll man dann aber leben? - Spätestens jetzt beginnt der Lauf durch die Instanzen.

Eine Kollegin aus unserem Unternehmen hat diese Tippeltour durch und machte in deren Verlauf ganz erstaunliche Erfahrungen, die sie bereit ist, anderen Betroffenen aus dem Uniklinikum weiter zu vermitteln. Denn nicht immer, wenn eine Krankenkasse "NEIN" sagt, ist diese auch im Recht. Doch gewusst wie: Einige Möglichkeiten und Ansprüche räumen Krankenkassen erst auf gezielte Nachfrage ein. Aber kennen muss man sie eben.

Wenn Sie vor einem ähnlichen Problem stehen, dann vermittelt Ihnen Ihr Personalrat gern den Kontakt zu dieser Kollegin.

*Noch eine abschließende Bemerkung: zwischenzeitlich hat der Geschäftsbereichsleiter Personal, Herr Hauke (nach Abstimmung mit dem Kultus- und dem Finanzministerium) entschieden, dass eine Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses a.G. der Inanspruchnahme einer Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz unschädlich für die Fortzahlung der Kinderzulage nach § 11 TVÜ-L ist und so auch analog für den Haustarifvertrag § 11 TVÜ-UK MD zur Anwendung kommt.*

Markus Schulze  
Vorsitzender des  
Personalrats A.ö.R.